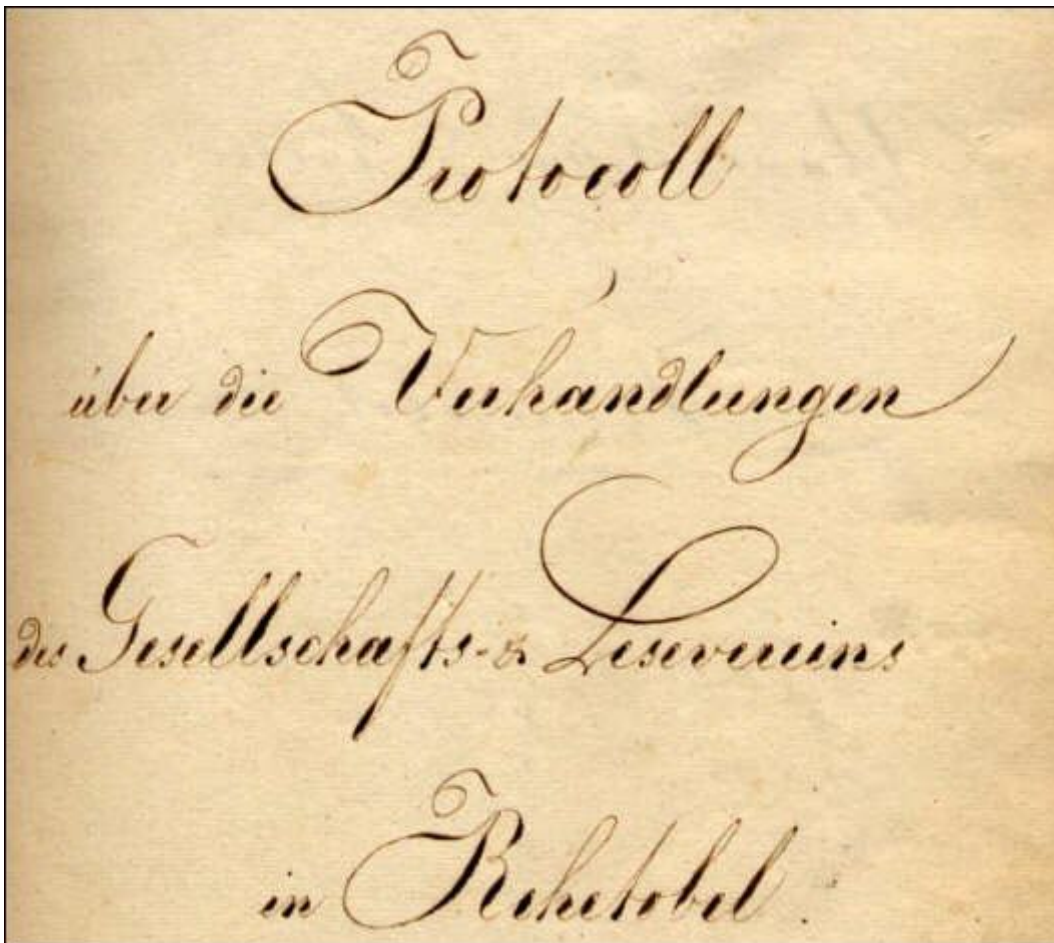


Statuten aus dem Gründungsjahr 1837



Titelblatt des ersten Protokollbandes

Statuten für den Unterhaltungs- u. Leseverein in Rehetobel

§ 1 Angenehme und lehrreiche Unterhaltung, so wie Beförderung des Gemeinnützigem, ist der Zweck dieses Vereins.

§ 2 Die Mittel, deren sich der Verein bedient, um diesen ausgesprochenen Zweck zu erreichen, sind:

- a. Gemeinschaftliche Versammlungen.
- b. Lehrreiche und unterhaltende Schriften.
- c. Vorlesungen.
- d. Discussion über das Gelesene und Gehörte.
- e. Mündliche und schriftliche Vorträge.

§ 3 Die gemeinschaftlichen Versammlungen sind theils freiwillig, theils obligatorisch.

§ 4 Diese Versammlungen finden auf einem von dem Verein eigens gemietheten Zimmer statt.

§ 5 Die obligatorischen Versammlungen werden jeden ersten Donnerstag in dem Monate gehalten.

§ 6 Die freiwilligen Versammlungen finden an den übrigen Donnerstagen statt.

§ 7 Diese Versammlungen beginnen in den Monaten October bis April abends 6 Uhr, in den Sommermonaten April bis October um 7 Uhr abends.

§ 8 Wenn ein Drittheil des Vereins wünscht oder der Vorstand es für nöthig findet, so können obligatorische Versammlungen auch ausser der bestimmten Zeit abgehalten werden.

§ 9 Jedes Mitglied ist zum Besuch der obligatorischen Versammlungen verpflichtet.

§ 10 Wer von den obligatorischen Versammlungen wegbleibt, bezahlt in die Casse 8 Kreuzer*.

*1 Gulden (fl.) = 15 Batzen = 60 Kreuzer (kr.)

§ 11 Wer später als zur festgesetzten Zeit in den Versammlungen erscheint, bezahlt in die Casse 4 Kreuzer.

§ 12 Als theilweisen Unterhaltungsstoff schafft sich der Verein unterhaltendes und lehrreiche Schriften an.

§ 13 Der Verein bezeichnet auch Schriften, welche angeschafft werden sollen.

§ 14 Diese Schriften müssen jeden Sonntag und Donnerstag, von Mittag 12 Uhr an auf dem Lesezimmer bereit liegen.

§ 15 Jedem Mitglied ist gestattet, diese Schriften in der obigen Zeit nach hause zu nehmen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- a. An den Sonntagen oder Donnerstagen vormittags darf auf ein Mal nur eine Schrift, sei es Zeitschrift oder Brochure, von einem Mitglied nach hause genommen werden.
- b. Soll diese Schrift innert 2 Stunden wieder auf das Lesezimmer zurückgebracht werden.
- c. Dürfen diese Schriften weder befleckt noch beschädigt werden.
- d. An den übrigen Tagen ist gestattet, eine solche Schrift entweder von Morgen 8 bis Mittag 12, oder von 12 - 6 Uhr abends, oder von 6 Uhr abends bis morgens 8 Uhr bei Hause zu behalten.

§ 16 Wer eine solche Schrift nicht zur oben bestimmten Zeit abgiebt, bezahlt 6 Kreuzer.

§ 17 Der Verein bezeichnet die Entschädigung, die ein Mitglied zu leisten hat, wenn es eine solche Schrift beschädigt oder verliert.

§ 18 Der Inhaber des Lesezimmers führt die Controlle über die dem Verein zugehörigen Schriften und hält genaue Aufsicht über die Hinwegnahme und Zurückgabe derselben. Er ist für alles, was diese Schriften anbelangt, verantwortlich, und wird hinwieder für seine Bemühungen entschädigt.

§ 19 Zur Bestreitung der Unkosten trägt jedes Mitglied monatlich 12 Kreuzer bei.

§ 20 Dieser Beitrag ist für die Dauer eines halben Jahres auch für diejenigen Mitglieder verbindlich, die aus dem Verein austreten oder aus der Gemeinde wegziehen.

§ 21 Neue Mitglieder können nur in einer obligatorischen Versammlung durch Stimmenmehrheit aufgenommen werden.

§ 22 Jedes neu eintretende Mitglied bezahlt als Eintrittsgebühr 10 Batzen in die Vereinskasse.

§ 23 Der Verein wählt jährlich einen Vorstand von drei Mitgliedern, bestehend aus einem Präsidenten, einem Cassier und einem Secretaire. Dieser Vorstand besorgt das Oekonomische des Vereins und legt jährlich demselben Rechnung ab. Er sorgt dafür, dass in jede obligatorische Versammlung genügsamer Unterhaltungsstoff vorhanden sei; er macht Anträge zur Ausstattung der Unterhaltungsschriften; er leitet überdies alle Angelegenheiten des Vereins.

§ 24 Der Präsident führt jedes Mal den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Der Cassier besorgt das Rechnungswesen und die Anschaffung der Schriften. Der Sekretär führt das Protokoll über die obligatorischen Versammlungen und die notwendige Correspondenz.

§ 25 Jedem Mitglied ist gestattet, Ehrengäste in den Verein einzuführen, jedoch ist davon Anzeige bei einem Mitglied des Vorstandes zu machen.

§ 26 Der Verein nimmt die Ehrenmitglieder an, denen zu jeder Zeit der Besuch der Versammlungen gestattet ist.

§ 27 Während den Verhandlungen in den obligatorischen Versammlungen ist der Genuss von Speise und Trank untersagt.

[Gründungsstatuten aus dem Jahr 1837. In: Protokollbuch der Lesegesellschaft Dorf Rehetobel, 1837-1851, Gemeindearchiv Rehetobel F.3-041/1A]

(C) 2011 - Alle Rechte vorbehalten

[Diese Seite drucken](#)